

Satzung
der
Forstbetriebsgemeinschaft
Augsburg Nord e. V.

In der Fassung 05.03.1971, geändert mit Eintragung ins Vereinsregister
vom 06.04.2004, 06.10.2010, 15.04.2013, 20.07.2022 und 06.11.2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungskreis

- (1) Der Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Augsburg-Nord“ (FBG)

Er ist ein Verein im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (BGBL. D 1969 S.1543). Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Im Falle der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Die FBG wird Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung für Schwaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.

Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den Verbänden.

- (3) Die FBG verpflichtet sich, die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband in jedem Fall und beim Bayerischen Waldbesitzerverband ab 20 ha Waldfläche zu fördern.
- (4) Die FBG hat ihren Sitz in Horgau.
- (5) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf den Landkreis Augsburg und die angrenzenden Gemeinden. Sowie die Gemeinden Sinzing, Rain, Pöttmes, Nittendorf. Die FBG wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.1971 gegründet. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG-Wirkungsbereich. Die FBG ist gemeinnützig. Sie strebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen. Der Mitgliederversammlung obliegt das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
- (2) Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft
 - b) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Waldschutzes, sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;
 - d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;
 - e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbisschutzmitteln u.ä.;
 - f) gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben; Als gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen gilt neben der Vermittlung auch der Ankauf von Holz von Mitgliedern und der Weiterverkauf durch den Verein auf eigene Rechnung und Gefahr, jedoch ohne Gewinnorientierung.
 - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
 - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
 - i) Beratung der Mitglieder über Holzmarktlage und in den Fragen der Holzsortierung und – verwertung;
 - j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur
 - k) Waldpädagogik

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die FBG unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der FBG Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG oder als Mitglied des Ausschusses.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die FBG oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der

Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

- (4) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Ausgeschlossenen Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehen der Größe, des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder der FBG sind verpflichtet:
 - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen;
 - b) die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen;
 - c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
 - d) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen;
 - e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6

Vereinstrafe

- (1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen §5 Abs.2 Ziff. B oder c der Satzung, so hat der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens DM 100,- , höchstens DM 1200,- zu verhängen.
- (2) Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7

Organe der FBG

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Dritter Vorsitzender
 - d) zwei weitere Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Wahlen sind schriftlich und geheim, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (5) Vorstandsitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3);
 - b) Beschlussfassung über Ausschluss;
 - c) Verhängung von Vereinsstrafen;
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung der Haushaltsvoranschläge;
 - f) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers
 - g) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
 - h) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
- (2) Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Geschäftsführung der FBG sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
 - d) Ladung des Ausschusses
 - e) Leitung der Sitzung des Ausschusses
 - f) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
 - g) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - h) Kassenprüfung
 - i) Einberufung des Vorstandes
- (3) Der Erste und Zweite Vorsitzende und zwar jeder für sich allein vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig wird.

§ 10

Ausschuss

- (1) Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindebereich Wald besitzen, können einen Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren wählen.
Die Obmänner, oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand, den Ausschuss der FBG.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin.
Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn diese mindestens $\frac{1}{4}$ der Ausschussmitglieder verlangt.
Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen sollen der Geschäftsführer und Schriftführer sowie das örtliche zuständige Forstamt eingeladen werden.

§ 11

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (§ 4 Abs. 4 b) bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von ¾ der Anwesenden.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der FBG und über deren Auflösung;
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
 - f) Prüfung der Jahresrechnung
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss;
 - j) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 15

Schriftführung

- (1) Die Schriftführung obliegt der zuständigen Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsführers können von der Schriftführung übernommen werden.

- (3) Der Schriftführer kann zu den Vorstandsitzungen beratend zugezogen werden.

§ 16

Rechnungsführung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandsitzungen beratend zugezogen werden.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ausschusses und des Vorstandes sind Schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 18

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§ 19

Finanzierung

- (1) Die FBG wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.

- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 20

Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Kasse der FBG vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft.

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Augsburg zu. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.
- (2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinmitglieder ist unzulässig.